



Stadt Liestal

**VERORDNUNG ÜBER DIE
LANDSCHAFTSKOMMISSION DER
STADT LIESTAL**

vom 14. Juni 2016

in Kraft ab 01. Juli 2016

Der Stadtrat, gestützt auf § 33^{bis} lit. e sowie § 38 Abs. 2 des Zonenreglementes Landschaft vom 17. Februar 1993¹, beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Die Landschaftskommission ist beratendes Organ des Stadtrates und des Stadtbauamtes in allen Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Ökologie und des Gewässerschutzes im ganzen Gemeindegebiet.

² Sie bereitet die Entscheide zu Händen des Stadtbauamtes und des Stadtrates vor.

³ Sie gewährleistet Kontinuität, fördert und unterstützt zielkonforme Projekte. Sie berät im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die Grundeigentümer, Bewirtschafter in allen den Zonenplan Landschaft betreffenden Vorhaben und leistet Öffentlichkeitsarbeit.

§ 2 Aufgaben²

¹ Grundsatz

a. Die Landschaftskommission ist beratendes Organ des Stadtrats und der Verwaltung in allen Fragen der Gestaltung, des Erhalts und der Nutzung der Kulturlandschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes im ganzen Gemeindegebiet.

b. Sie sensibilisiert und berät den Stadtrat und die Verwaltung in Fragen der Gestaltung des öffentlichen und privaten Freiraums unter spezieller Berücksichtigung der Zielsetzung einer ökologischen Aufwertung und einer menschenbezogenen Nutzung im zunehmend verdichteten Siedlungsraum.

c. Sie wägt in ihrer Arbeit die Interessen der unterschiedlichen Anspruchsgruppen ab.

d. Sie bereitet ihre Entscheide zu Händen des Stadtrats bzw. der Verwaltung vor.

² Konzeption

a. Sie berät den Stadtrat in der Ausarbeitung von Reglementen und Konzepten (Richtplan, Zonenplan, Verordnungen, LEK, etc) im Perimeter des Zonenplans Landschaft.

b. Sie berät den Stadtrat in konzeptionellen Fragen der ökologischen und freiraumplanerischen Gestaltung des Siedlungsgebietes und des öffentlichen Raums (Bauvorschriften, Quartierplanvorschriften, Anwendung von Labeln, Bewirtschaftungskonzept der Grünflächen der Stadt).

c. Sie initiiert und begleitet die Nachführung der Grundlagen wie Inventare, Schutz-, Pflege- und Entwicklungskonzepte.

³ Vollzug

a. Sie berät die Verwaltung im Vollzug der Pflege- und Bewirtschaftungsmassnahmen der Naturschutzflächen und der ökologischen Ausgleichsflächen sowie in der Umsetzung des Landschaftsentwicklungskonzeptes LEK.

¹ ESL 400.4

² Teilrevision mit Beschluss des Stadtrates vom 6. Juni 2017 (in Kraft ab 6. Juni 2017).

b. Sie berät die Verwaltung bei der Umsetzung von Massnahmen zur ökologischen und gestalterischen Aufwertung im Siedlungsgebiet.

c. Sie berät den Stadtrat und die Verwaltung bei Stellungnahmen zu Baugesuchen ausserhalb des Baugebiets und zur Umgebungsgestaltung von Quartierplänen.

§ 3 Zusammensetzung der Kommission, Wahlorgan, Vorsitz

¹ Die Landschaftskommission setzt sich aus 5 – 8 Mitgliedern aus den verschiedenen zu bearbeitenden Aufgabenbereichen für die Beurteilung der Anliegen aus den Zonenvorschriften Landschaft zusammen.

² Die Mitglieder werden vom Stadtrat auf eine Amtsperiode gewählt. Die Kommission hat das Vorschlagsrecht. Sie konstituiert sich selbst und ist administrativ dem Stadtbauamt unterstellt.

³ Ständige Mitglieder der Kommission sind die Bereichsleitenden des Stadtbauamtes und der Betriebe und eine Vertretung der Bürgergemeinde. Diese Mitglieder von Amtes wegen müssen nicht gewählt werden und scheiden mit der Aufgabe ihrer Funktion automatisch aus.

⁴ Der/Die zuständige Departementsvorsteher/Departementsvorsteherin ist nicht ständiges Mitglied der Kommission. Für die notwendigen Informationen sind die Bereichsleitenden des Stadtbauamtes und der Betriebe zuständig.

⁵ Nebst Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin bestimmt die Kommission eine/einen Aktuar/Aktuarin, sofern diese/dieser aus der Kommissionsmitte vorhanden ist. Andernfalls wird der/die Aktuar/Aktuarin durch den Stadtrat ernannt, ist beratendes Mitglied der Kommission und hat kein Stimmrecht.

§ 4 Protokollführung, Ausstand, Beschlussfassung

¹ Der/Die Aktuar/Aktuarin erstellt über die einzelnen Geschäfte ein Protokoll, in dem die wichtigsten Überlegungen, die den Beschlüssen zugrunde liegen, sowie die Beschlüsse selbst festgehalten werden.

² Kann keine Einigkeit in der Kommission erzielt werden, ist über die einzelnen Geschäfte abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis ist im Protokoll festzuhalten. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/Präsidentin den Stichentscheid.

³ Kommissionsmitglieder, welche an einem Geschäft persönlich beteiligt sind oder zu einem Beteiligten in einem Verwandtschaftsverhältnis stehen, haben in den Ausstand zu treten.

⁴ Der/Die Aktuar/Aktuarin bereitet die einzelnen Geschäfte zusammen mit dem/der Planungsverantwortlichen des Stadtbauamtes vor.

⁵ Für die Beratung einzelner besonders komplexer Geschäfte können zusätzliche Fachleute oder Experten beigezogen werden.

§ 5 Subkommissionen

¹ Für die Beurteilung von speziellen Geschäften und/oder Projekten können nichtständige Subkommissionen eingesetzt werden. Über die Zuteilung der Geschäfte und Projekte entscheidet die Gesamtkommission in Absprache mit dem Bereichsleitenden des Stadtbauamtes.

§ 6 Verhältnis zu anderen Kommissionen

¹ Im Rahmen des Vollzuges des Landschaftsentwicklungskonzeptes ist eine enge Zusammenarbeit mit der Stadtbaukommission notwendig.

² Dabei ist die Landschaftskommission insbesondere für die Beurteilung der ökologischen Aspekte und des Natur- und Landschaftsschutzes zuständig während die raumplanerischen und städtebaulichen Aspekte der Stadtbaukommission vorbehalten bleiben.

³ Bei wichtigen Projekten und Bauvorhaben ist ein gemeinsames Vorgehen durch ein Zusammengehen der beiden Kommissionen anzustreben (Delegationen).

⁴ Sind weitere Kommissionen im Bereiche der Ökologie und des Natur- und Landschaftsschutzes tätig, so sind die Zusammenarbeit und/oder die gegenseitige Information in geeigneter Weise sicherzustellen.

§ 7 Berichterstattung

Die Landschaftskommission erstellt Jahresprogramm und Budget zu Handen des Stadtbauamtes und berichtet dem Stadtrat jährlich über ihre Tätigkeiten.

§ 8 Honorierung

¹ Die Arbeit der Landschaftskommission erfolgt gemäss den üblichen Ansätzen gestützt auf das Reglement über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 19. Dezember 2001³.

² Vom Bereichsleitenden des Stadtbauamtes genehmigte Arbeiten ausserhalb der Kommissionssitzungen werden separat im Rahmen des Budgets entschädigt.

³ Für die Arbeiten der Landschaftskommission steht ein vom Einwohnerrat genehmigtes Budget zur Verfügung.

§ 9 Schlussbestimmung

Im Übrigen gilt das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt)⁴.

³ ESL 142.1

⁴ SGS 180

§ 10 Inkraftsetzung

Die Verordnung tritt per 1. Juli 2016 in Kraft.

Für den Stadtrat:

Der Stadtpräsident:

Stadtverwalter:

Lukas Ott

Benedikt Minzer